



Landeshauptstadt München, Direktorium
Marienplatz 8, 80331 München

Verwaltungsabteilung
D-II-V

An die Vorsitzende des Migrationsbeirats,
Frau Dimitrina Lang

Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 089 233-92530
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 267

Sendlingerstr. 1
80331 München

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			26.06.2025

Beantwortung von Anträgen aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 28.04.2025:

1. Antrag Nr. 76-23-26; Appell: Sicherstellung der Sichtbarkeit und angemessenen Darstellung des Migrationsbeirats auf der offiziellen Webseite der Stadt München
2. Antrag Nr. 86-23-26; Antrag zur Satzungsänderung: Ausschluss extremistisch verbundener Personen aus dem Migrationsbeirat
3. Antrag Nr. 87-23-26; Dringende Bearbeitung und Rückmeldung zu offenen Anträgen des Migrationsbeirats gemäß § 2 der Satzung vom 20.12.2023 (MüABI, 2024, S. 4)
4. Antrag Nr. 93-23-26; Dringlichkeitsantrag Einführung einer Bezahlkarte für die Aufwandsentschädigung der Migrationsbeiratsmitglieder

Sehr geehrte Frau Lang,
sehr geehrte Mitglieder des Migrationsbeirats,

Ihr Einverständnis vorausgesetzt beantworten wir mit beiliegendem Schreiben die vorliegenden Anträge aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 28.04.2025.

1. Antrag Nr. 76-23-26; Appell: Sicherstellung der Sichtbarkeit und angemessenen Darstellung des Migrationsbeirats auf der offiziellen Webseite der Stadt München

Sie beantragen:

„Im Namen der 50 Mitglieder des Migrationsbeirats der Stadt München richten wir diesen Appell an die Stadtverwaltung, um die unzureichende Darstellung des Migrationsbeirats auf der offiziellen Website der Stadt München (muenchen.de) zu beheben.“

Der Migrationsbeirat ist gemäß § 2 Abs 5 Migrationsbeiratssatzung berechtigt, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Aus diesem Grund hat der Migrationsbeirat seine eigene Homepage unter <https://migrationsbeirat.muenchen.de/> eingerichtet.

Wie in diesen Fällen generell üblich, wurde deshalb im Rathausbereich von

muenchen.de unter <https://stadt.muenchen.de/infos/migrationsbeirat.html> eine Landingpage mit grundlegenden Informationen zum Gremium eingestellt, die für weiterführende Inhalte dann aber auf die offizielle Seite des Migrationsbeirats verweist. Dies bedeutet, dass unter den auf der Landingpage aufgeführten Stichworten konsequenterweise keine zusätzlichen Inhalte bereitgestellt werden. Das Führen von zwei Webseiten mit redundanten Inhalten wäre nicht nur ineffektiv, sondern auch fehleranfällig.

In Ihrer Begründung bemängeln Sie die fehlende Darstellung von Veranstaltungen des Migrationsbeirats auf der Hauptseite von muenchen.de. Dazu möchte ich ausführen, dass Veranstaltungen des Migrationsbeirats, wie beispielsweise das Fest der Kulturen oder der Jahresempfang, regelmäßig in der Rathausumschau veröffentlicht werden. Diese Informationen sind für die Öffentlichkeit zugänglich und können unter <http://ru.muenchen.de/> eingesehen werden.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Rathausumschau eine etablierte Plattform für alle Presse- und Medienvertreter*innen ist, über die eine Vielzahl von städtischen Veranstaltungen und Aktivitäten effektiv kommuniziert wird. Im Gegensatz dazu sind für die Veröffentlichung von Inhalten auf der Seite der Portalgesellschaft kostenpflichtige Buchungen erforderlich, die vom Migrationsbeirat getragen werden müssten.

Abgesehen davon obliegt es allein dem Migrationsbeirat, seine eigene Seite entsprechend zu aktualisieren und zu bewerben. Nachdem seit Mitte Juni die Stelle für Öffentlichkeitsarbeit in der Geschäftsstelle wieder besetzt ist, ist auch wieder eine Unterstützung in diesem Bereich gewährleistet und Ihre im Antrag formulierten Überlegungen für eine Veränderung der Webseite des Migrationsbeirats können von Ihnen zusammen mit der Stelle für Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt werden.

2. Antrag Nr. 86-23-26; Antrag zur Satzungsänderung: Ausschluss extremistisch verbundener Personen aus dem Migrationsbeirat

Sie beantragen:

„Der Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München möge beschließen, dass Personen, die Mitglied extremistischer Organisationen sind oder nachweislich mit solchen in Verbindung stehen, die vom Verfassungsschutz beobachtet, oder als verfassungsfeindlich eingestuft sind, mit Wirkung auf die nächste Legislaturperiode im Jahr 2026 nicht in den Migrationsbeirat gewählt oder entsandt werden dürfen. Zudem ist eine umfassende Prüfung der Kandidat:innen hinsichtlich solcher Verbindungen durch geeignete Institutionen vorzusehen.

In Bayern existieren besondere gesetzliche Bestimmungen, die den Ausschluss von Personen mit extremistischen Verbindungen von der Kandidatur oder der Ausübung eines Amtes im Gemeinderat regeln.

Vor der Wahl: Laut der Gemeindewahlordnung kann der Wahlausschuss eine Kandidatur ablehnen, wenn nachgewiesen wird, dass die betreffende Person nicht garantiert, jederzeit die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu vertreten. Dabei müssen jedoch strenge Maßstäbe angewendet werden:

- Es müssen konkrete, nachweisbare Tatsachen vorliegen, während bloße Vermutungen oder Gerüchte unberücksichtigt bleiben.
- Diese Tatsachen müssen durch belegbare Beweise gestützt werden, die einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.
- Bei Unsicherheiten kann der Wahlleiter das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz um relevante Informationen bitten.
- Anonyme oder nicht überprüfbare Hinweise dürfen nicht einbezogen werden.

- Im Zweifelsfall muss zugunsten der kandidierenden Person entschieden werden.

Nach der Wahl: Wenn ein Mitglied des Migrationsbeirats nachträglich einer extremistischen oder verbotenen Organisation beitrifft oder diese unterstützt, gelten folgende Regelungen:

- Wenn eine Partei vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wird oder eine Wählergruppe nach Vereinsrecht verboten wird, verlieren Migrationsbeiratsmitglieder, die über deren Wahlvorschlag gewählt wurden oder diesem zum Zeitpunkt der Entscheidung angehören, automatisch ihr Amt.
- Die freigewordenen Sitze bleiben unbesetzt, außer die ausgeschiedenen Mitglieder wurden über einen nicht verbotenen Wahlvorschlag gewählt; in diesem Fall rücken die nächsten Listennachfolger nach, sofern sie nicht ebenfalls betroffen sind.
- Die gesetzliche Mitgliederzahl des Beirats wird für den Rest der Wahlperiode entsprechend reduziert.
- Der Verlust des Amtes wird durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt.

Diese Regelungen dienen dem Zweck, sicherzustellen, dass Personen, die extremistische Gruppen unterstützen oder ihnen angehören, keinen Einfluss auf lokale Entscheidungsprozesse ausüben können.“

Hierzu wird Folgendes ausgeführt:

Vor der Wahl:

Das KVR, Wahlamt gibt nachfolgende Stellungnahme ab:

„Die im Antrag genannten Regelungen zum Kommunalwahlrecht und dem möglichen Ausschluss von der Wählbarkeit nach Artikel 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) betreffen ausschließlich Kandidaturen für die OB-Wahl und gerade nicht Kandidaturen für den Stadtrat.

Die Wählbarkeitsausschlüsse für eine Stadtratskandidatur sind abschließend in Artikel 21 GLKrWG geregelt und beinhalten keine Prüfung, ob jemand jederzeit die Gewähr für ein Eintreten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bietet.

Eine Vergleichbarkeit zwischen den Anforderungen an Kandidat*innen um das Amt der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und einem Stadratsmitglied ist nicht gegeben. Damit scheidet auch eine Übertragung der gleichen Anforderungen wie sie für eine OB-Kandidatur erforderlich sind, für eine Kandidatur für den Migrationsbeirat aus.

Diese gesetzgeberische Entscheidung, die Ausschlussgründe für die OB-Wahl abweichend von jenen für die Stadtratswahl festzulegen, ist aus folgenden Gründen zu rechtfertigen.

Zum einen ist die Stellung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters als „Beamtin/Beamter der Gemeinde“, (vgl. Artikel 34 Gemeindeordnung), mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet und in dieser Funktion auch als „Chef*in der Verwaltung“, grundverschieden von jener eines Stadratsmitglieds, das „lediglich“ ehrenamtlich im Stadtrat zusammen mit vielen anderen Mitgliedern an der Verwaltung der Landeshauptstadt München mitwirkt. Vor allem aber würde eine analoge Heranziehung der Grundsätze aus Artikel 39 GLKrWG bei der Stadtratswahl gegen den Vorbehalt des Gesetzes verstoßen.

Eine Regelung, welche die Grundsätze der Wählbarkeit bestimmt, ist zwingend vom Gesetzgeber festzulegen und darf nicht durch Heranziehung anderer Vorschriften aufgrund

von Analogiebildungen konstituiert werden. Dies muss erst recht dann gelten, wenn die Materie – wie vorliegend – vom Landesgesetzgeber mit Artikel 21 Abs. 2 GLKrWG (Ausschluss der Wählbarkeit für das Amt des Stadtratsmitgliedes) ausdrücklich bedacht und anders als die Voraussetzungen für die Wahl einer Oberbürgermeisterin bzw. eines Oberbürgermeisters geregelt wurden.

Der Verweis auf die Ausführungen dazu in der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (Fußnote 2 – aktuelle Fassung von 2024 unter (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2021_I_14793) bestätigt lediglich unsere vorstehenden Ausführungen, da dort unter Nr. 4.3 die genauen Ausführungen zur Wahl zur ersten Bürgermeisterin, zum ersten Bürgermeister, zur Landrätin und zum Landrat, in der LH München damit zur OB-Wahl ausschließlich für die Kandidat*innen dieser Wahl die notwendige Prüfung der Verfassungstreue und die dabei für den Wahlausschuss zu beachtenden Grenzen beschreiben.“

Nach der Wahl

Darüber hinaus stehen der Forderung, eine Mitgliedschaft oder enge Verbindung zu extremistischen Organisationen als Ausschlusskriterium in der Migrationsbeiratssatzung festzulegen, datenschutzrechtliche Gründe entgegen. Die Datenschutzbeauftragte des Direktoriums führt dazu aus:

„Es existiert aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Rechtsgrundlage für die Erhebung der entsprechenden personenbezogenen Daten über etwaige (zukünftige) Mitglieder des Migrationsbeirats bei anderen Behörden oder Institutionen. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten, worunter nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO auch die Erhebung fällt, ist grundsätzlich stets eine Rechtsgrundlage erforderlich (Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Eine solche ist vorliegend nicht ersichtlich.

Insbesondere kann diesbezüglich nicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1, Abs 2. Satz 2 Nr. 2 BayDSG zurückgegriffen werden. Demnach wäre die Erhebung der entsprechenden personenbezogenen Daten rechtmäßig, wenn und soweit dies zur Erfüllung einer der öffentlichen Stelle obliegenden Aufgabe erforderlich ist und die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder im Einzelfall eine Erhebung bei Dritten erforderlich macht. Eine zwingende Notwendigkeit der Datenerhebung für die Aufgabenerfüllung „Migrationsbeirat“ ist vorliegend nicht gegeben.

Dies gilt insbesondere, da der Migrationsbeirat eine rein beratende Funktion innehat. Auswirkungen auf die LHM sind daher nur in einem sehr begrenzten Umfang bzw. nicht zu erwarten. Verantwortlich für Entscheidungen sind die entsprechenden Organisationen und/oder die beschließenden Gremien bei der LHM.

Eine Regelung in der Migrationsbeiratssatzung kommt als Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten vorliegend ebenfalls nicht in Betracht. Die Erhebung personenbezogener Daten bedarf einer klaren gesetzlichen Grundlage, da sie einen Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung darstellt (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG). Um diesen rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, wäre es erforderlich, dass die Datenerhebung auf Grundlage eines Gesetzes im formellen Sinne basiert. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Rechte der betroffenen Personen gewahrt bleiben und der Eingriff in ihre informationelle Selbstbestimmung angemessen legitimiert ist.

Des Weiteren scheidet auch eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO aus, da es hierfür an der erforderlichen Freiwilligkeit fehlt. Art. 4 Nr. 11 DSGVO bestimmt, dass die Einwilligung freiwillig erteilt werden muss, sie setzt also einen freien Willensentschluss voraus. Erwägungsgrund 42 DSGVO führt dazu aus, dass die betroffene Person eine echte und freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden. Allgemein ist die Freiwilligkeit insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die betroffene Person keine wirkliche Wahl hat, sich zur Einwilligung gedrängt fühlt oder wenn die Einwilligung ein nicht verhandelbarer Teil von Geschäftsbedingungen ist. Nach Erwägungsgrund 43 DSGVO soll eine Einwilligung keine Rechtsgrundlage darstellen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt. Im öffentlichen Bereich kommt die Einwilligung daher grundsätzlich nur in Ausnahmefällen in Betracht.“

3. Antrag Nr. 87-23-26; Dringende Bearbeitung und Rückmeldung zu offenen Anträgen des Migrationsbeirats gemäß § 2 der Satzung vom 20.12.2023 (MÜABI, 2024, S. 4)

Sie beantragen:

„Hiermit möchten wir Sie auf die ausbleibende Bearbeitung und Rückmeldung zu einer Vielzahl von Anträgen hinweisen, die in den letzten Monaten beschlossen wurden. Gemäß der Satzung des Migrationsbeirats vom 20.12.2023, insbesondere in § 2 Abs. 1 und 2, ist vorgesehen, dass:

„Anträge und Empfehlungen, für die der Stadtrat zuständig ist, [...] innerhalb von drei Monaten zu behandeln [sind] [...]. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als acht Wochen hinzieht, sind Zwischenberichte an die den Vorsitzenden des Migrationsbeirats zu erteilen.“

„Anträge und Empfehlungen, für die der Oberbürgermeisterin zuständig ist, sollen von der Verwaltung innerhalb von drei Monaten behandelt werden. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als acht Wochen hinzieht, sind Zwischenberichte an die den Vorsitzenden des Migrationsbeirats zu erteilen.“

Leider stellen wir fest, dass diese Vorgabe bei der Mehrzahl der gestellten Anträge nicht eingehalten wurde.

....

Forderung:

Wir fordern die sofortige Bearbeitung der offenen Anträge und die Einhaltung der in § 2 der Satzung festgelegten Fristen. Bei Verzögerungen über acht Wochen hinaus sind umgehend Zwischenberichte an den Vorsitz des Migrationsbeirats und den Antragstellerinnen zu senden.“

Zunächst würden wir Ihnen gern das Verfahren vorstellen, wie die Geschäftsstelle mit den in der Vollversammlung beschlossenen Anträgen verwaltungsseitig umgeht: Zeitnah nach der Sitzung werden die Anträge den jeweils zuständigen Fachreferaten übermittelt mit der Aufforderung, die Anträge satzungsgemäß zu erledigen.

Ist nach der in der Migrationsbeiratssatzung vorgegebenen Frist keine Bearbeitung erfolgt, erinnert die Geschäftsstelle das jeweilige Referat an die Erledigung und bittet um einen Sachstandsbericht gem. § 2 Abs 1 und 2 MBS. Die Berichte aus den Referaten sind in der Regel mit einer Bitte um Fristverlängerung verbunden, die dann dem Vorstand vorgelegt wird. Sobald das Antwortschreiben oder eine Beschlussfassung im Stadtrat vorliegt, wird diese auf der Website des Migrationsbeirats veröffentlicht.

Seit der konstituierenden Sitzung am 24.05.2023 bis zur Sitzung der Vollversammlung

vom 18.11.2024 hat der Migrationsbeirat insgesamt 73 Anträge beschlossen. Die Vollversammlungen vom 27.01.2025, 12.02.2025 und 11.03.2025 waren ganz oder teilweise beschlussunfähig, so dass keine Anträge beschlossen werden konnten. Die Vollversammlung vom 28.04.2025 war teilweise beschlussfähig und es wurden auch Anträge verabschiedet, allerdings liegen diese noch in der satzungsgemäßen Frist.

Von den 73 Anträgen betrafen 37 Anträge den Migrationsbeirat selbst und wurden im Rahmen des laufenden Geschäfts zeitnah erledigt (Ausschussumbesetzungen, Zusammensetzung von Kommissionen, Geschäftsordnungsänderungen etc.,).

36 Anträge wurden demnach an das jeweils fachlich zuständige Referat übermittelt. Davon sind noch 11 unbeantwortet und ohne gültige Fristverlängerung, dieses sind 15 % aller Anträge. Die Fachreferate wurden bereits angeschrieben und um Berichte bzw. Fristverlängerungen gebeten. Sobald diese vorliegen, werden sie dem Vorstand vorgelegt.

Die Stellungnahmen der Fachreferate zu den erledigten Anträgen werden auf der Homepage des Migrationsbeirats veröffentlicht. Nachdem die Stelle für Öffentlichkeitsarbeit wieder besetzt ist, kann der Migrationsbeirat wieder bei einer möglichen Optimierung der Antragsdarstellung unterstützt werden.

4. Antrag Nr. 93-23-26; Dringlichkeitsantrag Einführung einer Bezahlkarte für die Aufwandsentschädigung der Migrationsbeiratsmitglieder

Sie beantragen:

„Der Migrationsbeirat möge beschließen, dass die Mitglieder des Migrationsbeirats anlässlich des 1. Jahrestags der Bezahlkarte für Geflüchtete ihre Aufwandsentschädigung zukünftig ebenfalls mittels dieser Bezahlkarte erhalten sollen.

Die Bezahlkarte soll die gleichen Beschränkungen haben wie die der Geflüchteten. Sie darf damit auch ausschließlich innerhalb der Stadt München zum Bezahlen genutzt werden und die Möglichkeit der Bargeldabhebung muss begrenzt sein.“

Wie Sie wissen, werden die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Migrationsbeiratsmitglieder nicht in bar, sondern per Banküberweisung ausbezahlt. Dies ist der schnellste und kostengünstigste Weg. Die Einführung einer Bezahlkarte würde zu unnötigen Zusatzaufwänden und -kosten führen.

Die Anträge Nr. 76-23-26, Nr. 86-23-26, 93-23-26 und Nr. 87-23-26 sind damit satzungsgemäß erledigt.

Abdruck von I an

D-I-PIA

DSB, DIR

KVR, GL5

D II/V – MB

z. Kt. Und weiteren Verwendung

Mit freundlichen Grüßen



Dichtl

Appell: Sicherstellung der Sichtbarkeit und angemessenen Darstellung des Migrationsbeirats auf der offiziellen Webseite der Stadt München

Antragstellerin: Mursal Noorzai

Eingebracht von Mursal Noorzai über den Erweiterten Vorstand

Antrag Nr. 76-23-26

Vollversammlung vom 28.04.2025

I. Antrag:

Im Namen der 50 Mitglieder des Migrationsbeirats der Stadt München richten wir diesen Appell an die Stadtverwaltung, um die unzureichende Darstellung des Migrationsbeirats auf der offiziellen Website der Stadt München (muenchen.de) zu beheben.

II. Begründung:

Der Migrationsbeirat nimmt eine zentrale Rolle bei der Vertretung und Förderung der Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund ein. Transparenz, Zugänglichkeit und Sichtbarkeit unserer Arbeit sind entscheidend, um Vertrauen zu schaffen, Partizipation zu fördern und eine effektive Kommunikation zwischen dem Migrationsbeirat, der Stadtverwaltung und den Bürger*innen zu gewährleisten.

Festgestellte Probleme:

1. Fehlende Darstellung von Veranstaltungen auf der Hauptseite:
Die Aktivitäten, Initiativen und Veranstaltungen des Migrationsbeirats werden nicht auf der Veranstaltungsübersicht von muenchen.de präsentiert. Dadurch bleibt unsere Arbeit für viele Bürger*innen unsichtbar.
2. Unvollständige und veraltete Inhalte auf der Webseite des Migrationsbeirats:
Die Webseite des Migrationsbeirats (Link) enthält kaum Informationen zu unseren Tätigkeiten, Zielen oder Veranstaltungen. Diese leere Darstellung vermittelt ein falsches Bild über die Relevanz und Bedeutung des Gremiums.



Ausländische und interkulturell orientierte Vereine, Gruppen und Initiativen in München können beim Migrationsbeirat Zuschussmittel für Integrationsveranstaltungen beantragen.

Auf unserer Website (www.migrationsbeirat-muenchen.de) finden Sie folgende Angebote:

- > Aktuelles und Termine
- > Pressemitteilungen und Infobriefe
- > Beschlüsse
- > Publikationen
- > Zuschüsse
- > Mitglieder und Gremien
- > Politische Diskussion
- > Stadtpolitik
- > Archiv und Fotos
- > Links und Adressen
- > Kontakt und Impressum

Ziele des Appells:

1. Sichtbarkeit der Veranstaltungen:
Veranstaltungen und Bekanntmachungen des Migrationsbeirats sollten deutlich sichtbar auf der Hauptseite von muenchen.de dargestellt werden, um die öffentliche Wahrnehmung und Beteiligung zu fördern.
2. Überarbeitung der Migrationsbeirats-Webseite:
Aktualisierung der Webseite mit vollständigen und relevanten Inhalten, einschließlich:
 - Vorstellung der Mitglieder und ihrer Rollen.
 - Informationen zu laufenden Projekten und Initiativen.
 - Details zu vergangenen und bevorstehenden Veranstaltungen.
 - Bereitstellung von Ressourcen für Bürger*innen.
3. Kontinuierliche Betreuung und Pflege:
Zuweisung eines Teams, das für die regelmäßige Pflege und Aktualisierung der Inhalte auf der Webseite verantwortlich ist.

Warum ist dies wichtig?

Eine starke Online-Präsenz ist essenziell, um die Arbeit des Migrationsbeirats effektiv zu unterstützen. Viele Bürger*innen nutzen die städtische Webseite als primäre Informationsquelle. Eine gut gepflegte Seite und die deutliche Darstellung unserer Arbeit tragen dazu bei:

- **Transparenz und Vertrauen zu stärken:** Fast jeder vierte Münchnerin hat einen Migrationshintergrund. Es ist daher von größter Relevanz, dass die Anliegen dieser Menschen sichtbar und zugänglich gemacht werden. Dies signalisiert, dass ihre Interessen ernst genommen werden.
- **Beteiligung an zukünftigen Wahlen zu fördern:** Eine aktive digitale Präsenz generiert mehr Aufmerksamkeit und schafft eine größere Zielgruppe, die sich langfristig positiv auf die Wahlbeteiligung auswirken könnte.
- **Wertschätzung der Arbeit des Migrationsbeirats:** Die 50 Mitglieder des Migrationsbeirats investieren erhebliche Zeit und Mühe in die Entwicklung von Anträgen und die Bearbeitung relevanter Themen für die Münchner Einwanderungsgemeinschaften. Eine Präsentation dieser Arbeit auf der offiziellen Website gibt nicht nur der Öffentlichkeit das Gefühl, dass sich die Politik um sie kümmert, sondern vermittelt auch den Mitgliedern des Beirats Anerkennung und Motivation, ihr Engagement fortzusetzen.
- **Gefühl der Zugehörigkeit schaffen:** Die Darstellung unserer Arbeit gibt der Münchner Einwanderungsgemeinschaft die Möglichkeit, sich mit den Themen des Migrationsbeirats zu identifizieren und Vertrauen in die Politik der Stadt zu entwickeln.

Wir bitten Sie nachdrücklich, diese Angelegenheit zeitnah anzugehen. Der Migrationsbeirat ist bereit, eng mit Ihrem Büro und den zuständigen Abteilungen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass diese Änderungen effektiv umgesetzt werden.

III. Beschluss nach Antrag

Der Antrag wird wie folgt geändert:

~~Im Namen der 50 Mitglieder des Migrationsbeirats der Stadt München richten wir diesen Appell an die Stadtverwaltung, um die unzureichende Darstellung des Migrationsbeirats auf der offiziellen Website der Stadt München (muenchen.de) zu beheben.~~

Der Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München richtet einen Appell an die Stadtverwaltung, um die unzureichende Darstellung des Migrationsbeirats auf der offiziellen Webseite der Stadt München (muenchen.de) zu beheben.

Konkret bitten wir um die Aktualisierung unseres Profils auf muenchen.de und die Aufnahme unserer Veranstaltungen in den städtischen Kalender, um die Sichtbarkeit des Migrationsbeirats zu erhöhen.

Einstimmig beschlossen

gez.
Dimitrina Lang
Vorsitzende

gez.
Lara Galli
1. Stellvertretende Vorsitzende

gez.
Arif Abdullah Haidary
2. Stellvertretender Vorsitzender

Migrationsbeirat der
Landeshauptstadt München

Antrag zur Satzungsänderung: Ausschluss extremistisch verbundener Personen aus dem Migrationsbeirat

Antragstellerinnen: Tatiana de Sousa Mendonça Mischek, Ebru Kaya Ayalp, Sasan Harun-Mahdavi

Eingebracht über die Ausschüsse A1 und A2

Antrag Nr. 86-23-26

Vollversammlung vom 28.04.2025

I. Antrag:

Der Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München möge beschließen, dass Personen, die Mitglied extremistischer Organisationen sind oder nachweislich mit solchen in Verbindung stehen, die vom Verfassungsschutz¹ beobachtet, oder als verfassungsfeindlich eingestuft sind, mit Wirkung auf die nächste Legislaturperiode im Jahr 2026 nicht in den Migrationsbeirat gewählt oder entsandt werden dürfen.

Zudem ist eine umfassende Prüfung der Kandidat:innen hinsichtlich solcher Verbindungen durch geeignete Institutionen vorzusehen.

In Bayern existieren besondere gesetzliche Bestimmungen, die den Ausschluss von Personen mit extremistischen Verbindungen von der Kandidatur oder der Ausübung eines Amtes im Gemeinderat regeln.²

Vor der Wahl: Laut der Gemeindewahlordnung kann der Wahlausschuss eine Kandidatur ablehnen, wenn nachgewiesen wird, dass die betreffende Person nicht garantiert, jederzeit die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu vertreten. Dabei müssen jedoch strenge Maßstäbe angewendet werden:

- Es müssen konkrete, nachweisbare Tatsachen vorliegen, während bloße Vermutungen oder Gerüchte unberücksichtigt bleiben.
- Diese Tatsachen müssen durch belegbare Beweise gestützt werden, die einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.
- Bei Unsicherheiten kann der Wahlleiter das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz um relevante Informationen bitten.
- Anonyme oder nicht überprüfbare Hinweise dürfen nicht einbezogen werden.
- Im Zweifelsfall muss zugunsten der kandidierenden Person entschieden werden.

Nach der Wahl: Wenn ein Mitglied des Migrationsbeirats nachträglich einer extremistischen oder verbotenen Organisation beitrifft oder diese unterstützt, gelten folgende Regelungen:

- Wenn eine Partei vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wird oder eine Wählergruppe nach Vereinsrecht verboten wird, verlieren Migrationsbeiratsmitglieder, die über deren Wahlvorschlag gewählt wurden oder diesem zum Zeitpunkt der Entscheidung angehören, automatisch ihr Amt.
- Die freigewordenen Sitze bleiben unbesetzt, außer die ausgeschiedenen Mitglieder wurden über einen nicht verbotenen Wahlvorschlag gewählt; in

¹ https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2024-06-18-verfassungsschutzbericht-2023-startseitenmodul.pdf?__blob=publicationFile&v=11

² <https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/dokument/allmb1-2012-12-681/>

diesem Fall rücken die nächsten Listennachfolger nach, sofern sie nicht ebenfalls betroffen sind.

- Die gesetzliche Mitgliederzahl des Beirats wird für den Rest der Wahlperiode entsprechend reduziert.
- Der Verlust des Amtes wird durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt.

Diese Regelungen dienen dem Zweck, sicherzustellen, dass Personen, die extremistische Gruppen unterstützen oder ihnen angehören, keinen Einfluss auf lokale Entscheidungsprozesse ausüben können.

II. Begründung:

Der Migrationsbeirat ist eine bedeutende Institution zur politischen Repräsentation und Interessenvertretung der migrantischen Bevölkerung in München. Die Mitgliedschaft von Personen mit extremistischen Verbindungen gefährdet die Glaubwürdigkeit und Integrität des Gremiums. Eine eindeutige Satzungsregelung stellt sicher, dass der Beirat nach innen und außen als ein demokratisches, integratives und weltoffenes Organ wahrgenommen wird.

Zudem würde das gemeinsame Arbeiten innerhalb des Gremiums durch ideologische Radikalisierungen oder extreme Positionen erheblich erschwert. Der Migrationsbeirat soll im Sinne eines konstruktiven Dialogs agieren, was eine vertrauensvolle und sachliche Zusammenarbeit zwischen allen Mitgliedern voraussetzt. Extreme Haltungen oder problematische Verbindungen untergraben diese Voraussetzung.

Trotz einer demokratischen Wahl kann die Präsenz extremistisch beeinflusster Mitglieder zu einer fehlenden Anerkennung des gesamten Beirats führen. Dies würde nicht nur seine politische Handlungsfähigkeit schwächen, sondern auch die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen und anderen politischen Gremien belasten.

Nicht zuletzt ist der Migrationsbeirat ein repräsentatives Organ, das für eine vielfältige Stadtgesellschaft steht. Die Mitgliedschaft von Personen mit nachgewiesenen extremistischen Verbindungen würde den Ruf des gesamten Gremiums schädigen und es anfällig für Rufmord und politische Instrumentalisierung machen. Eine klare Abgrenzung zu extremistischen Positionen ist daher unabdingbar.

III. Beschluss nach Antrag

Mehrheitlich beschlossen

gez.
Dimitrina Lang
Vorsitzende

gez.
Lara Galli
1. Stellvertretende Vorsitzende

gez.
Arif Abdullah Haidary
2. Stellvertretender Vorsitzender

Migrationsbeirat der
Landeshauptstadt München

**Dringende Bearbeitung und Rückmeldung zu offenen Anträgen des
Migrationsbeirats gemäß § 2 der Satzung vom 20.12.2023 (MüABI, 2024, S. 4)**

Antragstellerinnen: Tatiana de Sousa Mendonça Mischek, Valentina Fazio, Tonka Cuic

An den Oberbürgermeister Dieter Reiter und den Stadtrat der Landeshauptstadt
München

Antrag Nr. 87-23-26

Vollversammlung vom 28.04.2025

I. Antrag:

Hiermit möchten wir Sie auf die ausbleibende Bearbeitung und Rückmeldung zu einer Vielzahl von Anträgen hinweisen, die in den letzten Monaten beschlossen wurden. Gemäß der **Satzung des Migrationsbeirats vom 20.12.2023¹**, insbesondere in § 2 Abs. 1 und 2, ist vorgesehen, dass:

„Anträge und Empfehlungen, für die der Stadtrat zuständig ist, [...] innerhalb von drei Monaten zu behandeln [sind] [...]. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als acht Wochen hinzieht, sind Zwischenberichte an die den Vorsitzenden des Migrationsbeirats zu erteilen.“

„Anträge und Empfehlungen, für die der Oberbürgermeisterin zuständig ist, sollen von der Verwaltung innerhalb von drei Monaten behandelt werden. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als acht Wochen hinzieht, sind Zwischenberichte an die den Vorsitzenden des Migrationsbeirats zu erteilen.“

Leider stellen wir fest, dass diese Vorgabe bei der Mehrzahl der gestellten Anträge nicht eingehalten wurde.

Auswertung der Anträge:

In den Sitzungen des Migrationsbeirats in den Jahren 2023 und 2025 wurden eingeschätzt insgesamt 40 Anträge und Beschlüsse eingebracht. Laut der Website des Migrationsbeirats (Rubrik *Beschlüsse*) – betrieben vom Direktorium/Geschäftsstelle des Migrationsbeirats: <https://migrationsbeirat-muenchen.de/beschluesse.php> – liegen zu lediglich 10 dieser Anträge bzw. Beschlüsse Rückmeldungen oder Stellungnahmen seitens der Politik und Verwaltung vor.

Nicht beantwortete Anträge:

Eingeschätzt: Für 23 Anträge liegt auch nach über drei Monaten weder eine abschließende Bearbeitung noch ein Zwischenbericht vor. 11 dieser Anträge sind bereits seit über einem Jahr unbeantwortet. Das entspricht einem Anteil von rund 57,5 % der Anträge, zu denen die Mitglieder des Migrationsbeirats bislang keine Rückmeldung erhalten haben.

¹ https://migrationsbeirat-muenchen.de/downloads/Satzung-ueber-den-Migrationsbeirat-der-Landeshauptstadt-Muenchen_12_2023.pdf

Vollversammlung vom 18.11.2024

- Beschluss Nr. 60-23-26
Sperrmüll einfach und legal entsorgen
- Beschluss Nr. 61-23-26
Errichtung eines Cricket-Spielfeldes in der Stadt München
- Beschluss Nr. 62-23-26
Einführung eines analogen Sprechtags bei der Servicestelle für Zuwanderung und Einbürgerung
- Beschluss Nr. 63-23-26
Verlängerung des Aufenthaltstitels für Geflüchtete aus der Ukraine
- Beschluss Nr. 64-23-26
Bescheinigung des assoziationsrechtlichen Daueraufenthaltsrechts auf dem elektronischen Aufenthaltstitel
- Beschluss Nr. 65-23-26
Jährliche Finanzierung der Kundgebung zur Internationalen Woche gegen Rassismus in München
- Beschluss Nr. 66-23-26
Kooperation und Austausch zwischen dem Migrationsbeirat und der Fachstelle für Demokratie
- Beschluss Nr. 69-23-26
Mädchenfußball in München stärken

Vollversammlung vom 10.06.2024

- Beschluss Nr. 48-23-26
Stärkung des Demokratiemobils - Schaffung weiterer Planstellen
- Beschluss Nr. 49-23-26
Abschiebestopp in den Irak und den Iran
- Beschluss Nr. 50-23-26
Anerkennung und Umsetzung der Internationalen UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft
- Dringlichkeitsantrag
Antrag auf menschenwürdige Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete in der Landeshauptstadt München

Vollversammlung vom 08.04.2024

- Beschluss Nr. 41-23-26
Änderung der Geschäftsordnung und der Satzung des Migrationsbeirats - Geschlechtergerechte Sprache
- Beschluss Nr. 43-23-26
Religiöse Vielfalt lokal gestalten – Religiöse Vielfalt sichtbar in München beleuchten

Vollversammlung vom 26.02.2024

- Beschluss Nr. 37-23-26
Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Friedens sowie der Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus und Islamfeindlichkeit im Kontext der Konflikte im Nahen Osten und deren Auswirkungen auf die Bevölkerung der Landeshauptstadt München
- Beschluss Nr. 39-23-26
Zentrale Vergabestelle für Zuschussanträge

Beschlüsse 2023

Vollversammlung vom 27.11.2023

- Antrag Nr. 19-23-26
Sammelantrag: Förderung von Anerkennung, Teilhabe und Chancengleichheit älterer Migrant*innen und deren Angehörigen in München
- Antrag Nr. 21-23-26
Weiteretablierung und -Entwicklung der Sprachvorbereitungsklassen an den Städtischen Gymnasien der Landeshauptstadt München
- Antrag Nr. 22-23-26
Mehrsprachige Info-Plakate über geschlechtsspezifische sowie häusliche Gewalt
- Antrag Nr. 23-23-26
Neubenennung oder Umbenennung einer Straße oder eines Platzes in München nach „Jina Amini“
- Antrag Nr. 29-23-26
Verstärkte Unterstützung von Wohnangeboten für Personen in Studium und Ausbildung durch die Landeshauptstadt München, insbesondere mit Migrationsgeschichte
- Antrag Nr. 30-23-26
Beschlussfassung Hybridsitzung auf 2/3 setzen
- Antrag Nr. 31-23-26
Zuerkennung des Status einer zweiten Fremdsprache für Herkunftssprache

Forderung:

Wir fordern die **sofortige Bearbeitung der offenen Anträge und die Einhaltung der in § 2 der Satzung festgelegten Fristen**. Bei Verzögerungen über acht Wochen hinaus sind umgehend **Zwischenberichte** an den Vorsitz des Migrationsbeirats und den Antragstellerinnen zu senden.

II. Begründung:

1. **Rechtliche Verpflichtung:** Die Satzung stellt klar, dass sowohl Verwaltung als auch Stadtrat verpflichtet sind, innerhalb der genannten Fristen zu handeln (§ 2 Abs. 1–2). Eine Vernachlässigung unterminiert die demokratisch legitimierte Funktion des Migrationsbeirats.
2. **Integrationsförderung:** Viele der Anträge betreffen Maßnahmen zur Integration, Antidiskriminierung und gesellschaftlichen Teilhabe. Verzögerungen bei der Bearbeitung behindern wichtige Fortschritte in diesen Bereichen.
3. **Vertrauensverlust vermeiden:** Die ausbleibende Reaktion auf die Anträge kann in der migrantischen Bevölkerung Münchens das Vertrauen in kommunalpolitische Prozesse erheblich schwächen.
4. **Krisensensibilität:** Mehrere Anträge behandeln Themen mit hoher gesellschaftlicher Relevanz, z.B. Geflüchteten Schutz, Antirassismus, bezahlbarer Wohnraum oder religiöse Vielfalt – deren Nichtbehandlung kann gesellschaftliche Spannungen verschärfen.

Wir bitten darum, diesem Antrag höchste Priorität einzuräumen und die offenen Punkte umgehend zu bearbeiten.

III. Beschluss nach Antrag

Einstimmig beschlossen

gez.
Dimitrina Lang
Vorsitzende

gez.
Lara Galli
1. Stellvertretende Vorsitzende

gez.
Arif Abdullah Haidary
2. Stellvertretender Vorsitzender

Migrationsbeirat der
Landeshauptstadt München

Dringlichkeitsantrag Einführung einer Bezahlkarte für die Aufwandsentschädigungen der Migrationsbeiratsmitglieder

Antragstellerin: Klara Schinnerl

Antrag Nr. 93-23-26

Vollversammlung vom 28.04.2025

I. Antrag:

Der Migrationsbeirat möge beschließen, dass die Mitglieder des Migrationsbeirats anlässlich des 1. Jahrestags der Bezahlkarte für Geflüchtete ihre Aufwandsentschädigung zukünftig ebenfalls mittels dieser Bezahlkarte erhalten sollen.

Die Bezahlkarte soll die gleichen Beschränkungen haben wie die der Geflüchteten. Sie darf damit auch ausschließlich innerhalb der Stadt München zum Bezahlen genutzt werden und die Möglichkeit der Bargeldabhebung muss begrenzt sein.

II. Begründung:

Wir als Beirat*innen vertreten die Einwohner*innen mit Migrationsbiografie. Deshalb sollten wir als gute Vorbilder vorgehen und auch der Bevölkerungsgruppe mit den wenigsten Rechten und maximal 50€ Bargeld im Monat zeigen: Das alles hat auch viel Positives!

Vorteile:

1. Aktuell haben die Geschäftsstelle und die Stadt München keine Möglichkeit zu überprüfen, wofür wir Beirat*innen unsere Aufwandsentschädigung ausgeben. Mit der Bezahlkarte würde endlich die nötige Transparenz geschaffen werden.
2. Freiheit im Umgang mit (Steuer-)Geldern führt erfahrungsgemäß zu unkontrollierbarem Konsum. Das muss unterbunden werden.
3. Regionale Zwangsbindung kurbelt unsere Wirtschaft an. Und wenn es der Wirtschaft gut geht, dann geht es uns allen gut.
4. Die fehlende Möglichkeit, das Geld zu überweisen ist eine wichtige Maßnahme, um die (Steuer-)Gelder da zu behalten, wo sie hingehören: bei den hart arbeitenden ehrenamtlichen Menschen. Nicht bei ihren Kindern, die vom BAföG allein nicht leben können oder bei Eltern, die von Altersarmut betroffen sind.

Die Liste könnte noch lange fortgesetzt werden, denn die Umsetzung der Bezahlkarte hat zahlreiche Vorteile. Durch den geleisteten Beitrag der Menschen im Asylverfahren Beirat*innen für die Stadtgesellschaft, wird die Akzeptanz der Bevölkerung für Politiker*innen erhöht und eine Integration gefördert. Auf der anderen Seite wird das Erlernen der Sprache gefördert die Gestaltung der Tagesstruktur aufgewertet und in der Folge Konfliktpotential in den Unterkünften im Beirat und der Stadtgesellschaft reduziert. Eine solche Aufwandsentschädigung bedeutet natürlich den persönlich größten Anreiz.

III. Beschluss nach Antrag

Einstimmig beschlossen

gez.
Dimitrina Lang
Vorsitzende

gez.
Lara Galli
1. Stellvertretende Vorsitzende

gez.
Arif Abdullah Haidary
2. Stellvertretender Vorsitzender